



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Geschäftszahl: BKA-601.187/0005-V/2/2007  
Sachbearbeiter: Herr Dr Gerald EBERHARD  
Pers. e-mail: gerald.eberhard@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2316  
Ihr Zeichen: BMUKK-12.797/1-III/1/2007  
vom:  
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at  
führung der Geschäftszahl an:

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie das Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Zu den verwiesenen Bundesgesetzen (zB § 1a Abs. 1 Z 2 sowie § 3a Abs. 5, 6 und 7) ist keine Anordnung vorhanden, wonach diese „in der jeweils geltenden **Fassung**“ anzuwenden seien. Eine generelle Klausel im Sinne der LRL 61 erschiene als zweckmäßig.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Zum Gesetzesentwurf:

### Zum Inhaltsverzeichnis:

Auch unter Berücksichtigung von LRL 119 erscheint das Inhaltsverzeichnis betreffend die (bloß) zwei Novellen als entbehrlich.

Es fehlt die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ (LRL 106).

### Zu Art. 1:

#### Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6, zu zitieren, da dieser zufolge auch im durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderte Bundesgesetz enthaltene Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ 601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

#### Zu Z 8 (§ 3a):

Mit der Formulierung (Abs. 1) „Auf die gemäß bilateraler Abkommen ausgewählten und vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts an mittleren und höheren Schulen sowie der einschlägigen Studienveranstaltungen an Pädagogischen Hochschulen bestellten Personen („Fremdsprachenassistenz“) sind die Abs. 2 bis 8 anzuwenden.“ wird der Eindruck erweckt, als seien die Einzelheiten (Voraussetzungen, Verfahren udgl.) bereits an anderer Stelle geregelt. In Wahrheit knüpft Abs. 1 jedoch – außer allenfalls an „bilaterale Abkommen“ nicht an andere Regelungen an, sondern stellt selbst (ergänzt durch Abs. 2 bis 8) die Grundlage des neuen Organtypus „Fremdsprachenassistenz“ dar. Dies sollte explizit gemacht werden, indem dem Bundesminister eine gesetzliche Ermächtigung erteilt und deren Voraussetzungen normiert werden.

Überhaupt sprengen aber auch die vorgesehenen Regelungen über Voraussetzungen, Art und Dauer sowie Inhalt des „Fremdsprachenassistenz“-Verhältnisses den Rahmen eines Gesetzes, das sich seinem Titel und sonstigen Inhalt zufolge (nur) mit der Abgeltung bestimmter Tätigkeiten befasst. Eine solche unsystematische Regelungweise sollte vermieden werden.

Der Präposition „gemäß“ hätte eine Dativform zu folgen, also „bilateralenn“.

Der Begriff „bilaterale Abkommen“ sollte in rechtlicher Terminologie auf „Staatsverträge“ präzisiert werden, wobei der bilaterale Charakter eines solchen nicht von Bedeutung sein dürfte und demnach auf einen solchen auch nicht abgestellt werden sollte.

Zumindest in den Erläuterungen sollte dargelegt werden, welche bilateralen Abkommen die Auswahl von Personen zur Unterstützung des österreichischen Fremdsprachenunterrichts regeln.

In Abs. 8 Z 1 und 2 sollte der Beistrich am Ende jeweils durch den Begriff „oder“ ersetzt werden.

#### Zu Art. 2:

##### Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre, wie oben zu Art. 1 ausgeführt, auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6, zu zitieren.

### **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

#### 1. Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ wäre entsprechend dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/0011-V/2/01](#), – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – zu gestalten. Die Angabe, die EU-Konformität sei gegeben, genügt nicht.

#### 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

##### Zu B. Finanzielle Auswirkungen:

Im ersten Satz wäre der Strichpunkt zwischen den Begriffen „Bildung“ und „Wissenschaft“ durch einen Beistrich zu ersetzen.

Der Begriff „-Assistentinnen“ wäre klein zu schreiben.

### Zu C. Kompetenzgrundlage:

Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

### 3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen bestehen lediglich aus stichwortartigen Inhaltsangaben, unter Weglassung zB von Subjekt und Prädikat. Es sollten jedoch vielmehr durchwegs vollständige Sätze gebildet werden.

### Zu Art. 1 Z 2 und 8:

Die Begriffe „-Assistentinnen“ und „-Akademikerinnen“ wären klein zu schreiben.

### Zu Art. 2 Z 5:

Statt „mit Novelle BGBl. Nr. 766/1996 ergangene Novelle“ sollte es besser „mit BGBl. Nr. 766/1996 erfolgte Novellierung“ lauten.

### Zu Art. 2 Z 6:

Der Begriff „-Praktikanten“ wäre klein zu schreiben.

### 4. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Dies ist im vorliegenden Entwurf bezüglich Art. 2 § 1 Abs. 5 (hinsichtlich dessen einzelner Untergliederungen) und Art. 2 § 11 (Abs. 4<sub>alt</sub> ↔ Abs. 5<sub>neu</sub>, Abs. 5<sub>alt</sub> ↔ Abs. 6<sub>neu</sub>, Abs. 6<sub>alt</sub> ↔ Abs. 7<sub>neu</sub>) und § 19 Abs. 1 Z 2) nicht der Fall. Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

#### **IV. Zum Layout:**

Die Artikelüberschriften wären nicht mit der Formatvorlage 44, sondern mit den Formatvorlagen 41 (Artikelbezeichnung) und 43 zu formatieren.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

9. Mai 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**